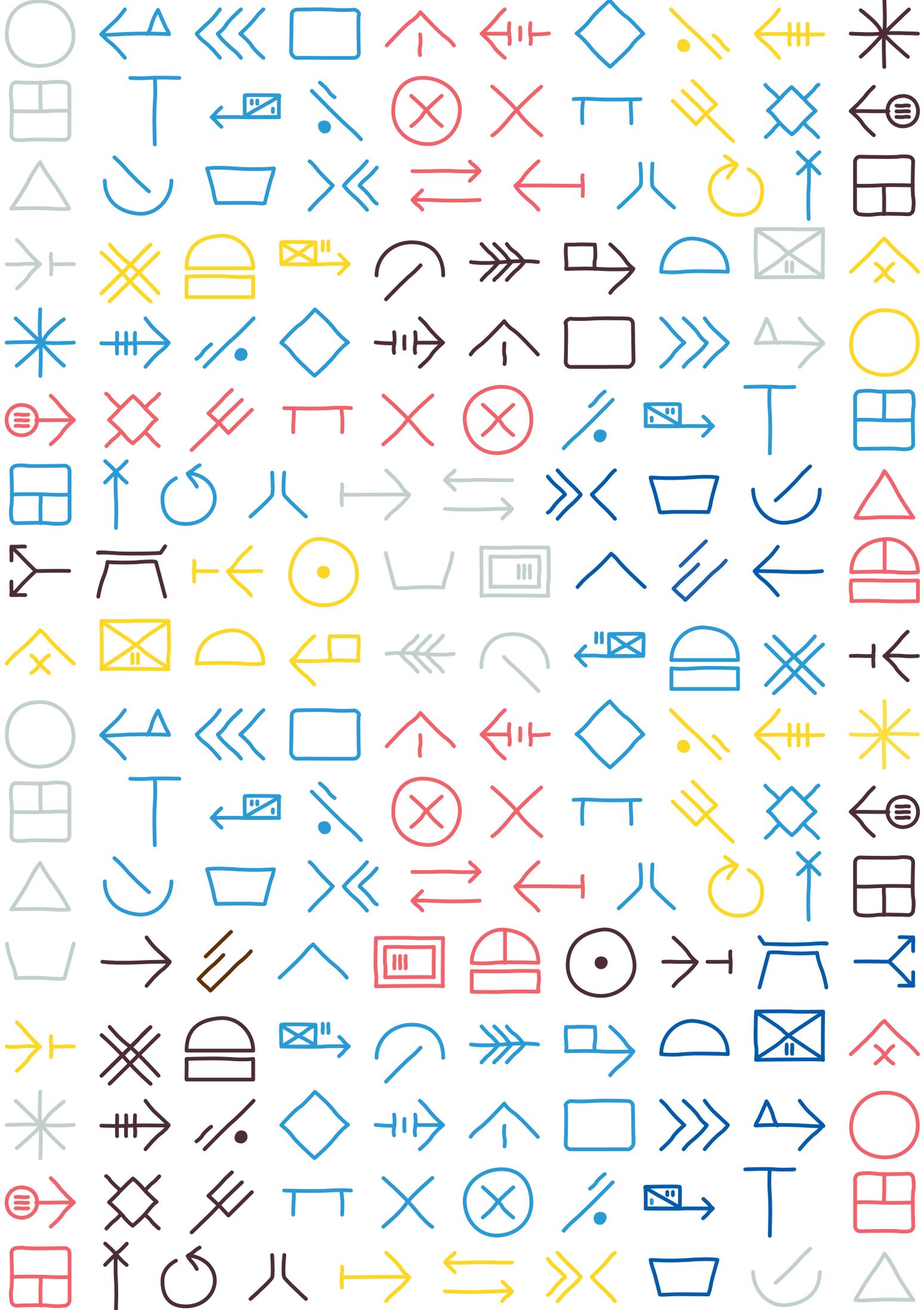


Beitragsordnung

* bitte





Beitragsordnung

a) Anmeldung

Gäste, die nach dem Kennenlernen regelmäßig am Gruppenleben einer VCP-Gruppe teilnehmen, melden sich mit dem dafür vorgesehenen Formular über das für sie zuständige Landesbüro in der VCP-Bundeszentrale als VCP-Mitglied an. Mit der Anmeldung (siehe § 9 »Mitgliedschaft« der Satzung) ist jedes Mitglied verpflichtet, Beitrag in der von der Bundesversammlung und seiner Landesversammlung jeweils beschlossenen bzw. genehmigten Höhe zu zahlen.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren geben die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft im VCP und der damit verbundenen Beitragspflicht.

Das Mitglied erhält eine Anmeldebestätigung und einen Mitgliedsausweis.

Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

b) Zusammensetzung des Beitrags

Der Beitrag setzt sich grundsätzlich aus einem Anteil für die Bundesebene (Bundesanteil) und einem Anteil für die Landesebene (Landesanteil) zusammen.

Die Bundes- und Landesebene setzen die Beitragshöhe nach ihren Erfordernissen fest. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Delegiertenversammlung.

Im Einzelfall kann der Beitrag auch folgende Anteile enthalten:

- einen Anteil für die Regions-/Bezirks-/Gauzebene (Regionsanteil)

- einen Anteil für die Stammes-/Ortsebene (Stammesanteil)

Die Erhebung eines Regions- oder Stammesanteils bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Entscheidung über die Höhe des Regions- oder Stammesanteils trifft die jeweilige Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.

Entscheidungen über Veränderungen sind der VCP-Bundeszentrale bis zum 31.10. des Vorjahres mitzuteilen.

Der Beitrag ist neben kirchlichen und öffentlichen Zuschüssen unbedingte Voraussetzung für die Arbeit des Verbandes. Je größer der Anteil der Eigenleistungen der Mitglieder ist, desto geringer ist die mit den Zuschüssen verbundene Abhängigkeit.

c) Beitragsstufen

Der Beitrag gliedert sich in folgende Beitragsstufen:

Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag

Der Kinder- und Jugendbeitrag gilt für Mitglieder bis einschließlich 20 Jahre sowie auf Antrag beispielsweise für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Studierende, Zivil- und Wehrdienstleistende. Anträge sind bis zum 15. Januar über das zuständige Landesbüro zu stellen.

Stufe II: Erwachsenenbeitrag

Der Erwachsenenbeitrag gilt für Mitglieder ab 21 Jahre.

Stufe III: Familienbeitrag

Bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Die Familie muss gleichzeitig auf den Mehrfachbezug der Verbandszeitschriften verzichten.

Beitragsordnung

Für das älteste Familienmitglied wird der volle, für das zweitälteste der halbe Beitrag der jeweils maßgeblichen Beitragsstufe berechnet. Für alle weiteren Familienmitglieder wird kein Beitrag berechnet, sofern diese sonst in Stufe I oder IV fallen. Die Zahlung erfolgt durch das älteste Familienmitglied.

Anträge müssen bei der Anmeldung oder bis zum 15. Januar des Jahres gestellt werden, in dem sie wirksam werden sollen. Diese Regelung schließt weitere Ermäßigungen aus und gilt bis zum Widerruf bzw. bis ein beitragspflichtiges Mitglied aus dem Verband ausscheidet.

Stufe IV: ermäßigter Beitrag

Der Bundesanteil kann auf Antrag in glaubhaft gemachten sozialen Notlagen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe-Empfang oder Heimunterbringung des Beitragspflichtigen) ermäßigt werden. Anträge sind bis zum 15. Januar über das zuständige Landesbüro, formlos, zu stellen.

VCP-Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.

Mitglieder, die in der Lage sind, einen höheren Beitrag zu zahlen, sollen ihren Beitrag selbst einschätzen. In den Zeitschriften des Verbandes werden dazu jährlich Aufforderungen abgedruckt und Formulare beigelegt. Aus den Formularen muss hervorgehen, ob der Erhöhungsbetrag der Bundes-, oder der Landesebene zukommt. Erfolgt keine Festlegung, fließt der Erhöhungsbetrag der Bundesebene zu. Eine erteilte Beitragselbsteinschätzung gilt bis zu ihrem Widerruf.

d) Höhe des Bundesanteils

Der Bundesanteil beträgt ab 01. Januar 2016:

Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag: 50,00 Euro jährlich

Stufe II: Erwachsenenbeitrag: 75,00 Euro jährlich

Stufe III: Familienbeitrag:

- zwei Erwachsene: 112,50 Euro jährlich
 - ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher: 100,00 Euro jährlich
 - zwei Kinder/Jugendliche: 75,00 Euro jährlich
- Stufe IV: ermäßigter Beitrag: 12,00 Euro jährlich

e) Beitragszahlung

Die Zahlung des Beitrags erfolgt einmal jährlich durch SEPA-Lastschriftverfahren. Zahlt ein Mitglied den Beitrag trotz der Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erst nach Übersendung einer Rechnung, hat es dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Höhe des Kostensatzes, der mit der Beitragsrechnung geltend gemacht wird, legt der Vorstand des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres fest und macht dies in der Verbandszeitschrift rechtzeitig bekannt.

Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (beispielsweise: Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer falschen Kontonummer, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Wird ein Landes-, Regions- oder Stammesanteil erhoben, informiert die jeweilige Gliederung die betroffenen Mitglieder über Veränderungen in der Beitragshöhe. Nach erfolgtem Beitragseinzug rechnet die Bundeszentrale des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. den Beitrag mit den jeweiligen Gliederungen ab.

Mitglieder, die den von ihrem Konto abgebuchten Beitrag zurückrufen, erhalten im Laufe des jeweiligen Jahres ein Schreiben mit der Aufforderung zur Zahlung unter Angabe des Grundes der Rücklastschrift und falls sie daraufhin keine Zahlung leisten für das kommende Jahr letztmalig eine Beitragsrechnung. Falls daraufhin bis zum 31.12. desselben Jahres der Rückstand nicht ausgeglichen wird, erfolgt eine Aufhebung

der Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden Beitrags bleibt bestehen.

Die Mitglieder werden jährlich auf die Beitragsordnung hingewiesen.

In begründeten Einzelfällen kann die Bundesleitung von der Beitragsordnung in den Punkten c) und e) abweichen.

f) Zeitschriften

Jedes Mitglied erhält kostenlos die Verbandszeitschrift. Mitglieder, die den Familienbeitrag geltend machen, erhalten eine Verbandszeitschrift je Familie.

g) Änderungen

Änderung von Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie Änderung der Landes-, Bezirks-/Regions-/Gau- oder Gruppen-/Stammeszugehörigkeit sind der VCP-Bundeszentrale mitzuteilen.

h) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder des/der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Bundesvorstand oder dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.

Die Mitgliedschaft endet zum gewünschten Termin, sonst zum Ende des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach Austrittstermin bzw. nach Zugang der Abmeldung.

Die Vorstände der Gliederungen sind verpflichtet, eingegangene Austrittserklärungen unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.

Der Austritt wird von der VCP-Bundeszentrale bestätigt.

Gültig ab 1. Januar 2017

